



Vereinsatzung Sportverein 1912 Mainz-Bretzenheim e.V.

(letzte Änderung v.16.06.2020)

Der am 2. Mai 1912 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1912 Mainz-Bretzenheim“ und hat seinen Sitz in Mainz-Bretzenheim.

Das Vereinsjahr läuft vom 1.Juli bis zum 30.Juni des Folgejahres. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

§ 1 Allgemeines

Zweck des Vereins ist die geistige, körperliche und charakterliche Bildung und Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein steht allen Menschen - unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, sexueller Identität, politischer Haltung und Weltanschauung - offen, sofern die humanistischen Grundwerte nicht verletzt werden.

Der Verein stellt sich die Aufgaben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, u.a. der Sportart Fußball, der Einrichtung und Unterhaltung von Frauen-, Männer- und Jugendabteilungen und deren Teilnahme an Verbands- bzw. Einzelwettkämpfen

Zu diesem Zwecke stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen, Baulichkeiten und Sportgeräte zur Verfügung.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden; der Vereinsname lautet dann:

„Sportverein 1912 Mainz-Bretzenheim e.V.“

§ 2 SWFV

Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 3 Der Verein

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Der Vorstand behält sich vor, Ehrenmitglieder für besondere Verdienste die im Sinne des Vereins ausgeübt wurden zu ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder, die ihren Titel in Verbindung mit der Ausübung einer Vereinsfunktion erhalten haben, z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenjugendleiter usw. sind berechtigt, an den jeweiligen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Zur Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift sowie Nationalität schriftlich ein Antrag einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben.



Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich bzw. halbjährlich bezahlt werden.

Mitgliedsbeiträge werden zu festen Einzugsterminen halbjährlich (Anfang Januar + Anfang Juli) über SEPA-Lastschriftverfahren und der im Mitgliedsantrag erteilten Einzugsermächtigung eingezogen.

Ausnahme zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge bilden hierbei Bildungsgutscheine die von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Stadt Mainz) zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bildungsgutscheine sind ebenfalls im Voraus zu entrichten und werden jeweils in Höhe des jeweils zu zahlenden Mitgliedsbeitrages durch den Vereinsvorstand entgegen genommen.

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Generalversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Über die Erhöhung des Beitrages oder der Aufnahmegebühr kann nur die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bestimmen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung (siehe auch § 12);
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten;
4. wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu schädigen.

§ 7 Versammlungen

Jedes Jahr findet eine Jahreshauptversammlung sowie alle 2 Jahre eine Generalversammlung statt.

Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender | 1. Schriftführer | 2. Schriftführer | 1. Kassierer | 2. Kassierer | Jugendleiter | Leiter Spielbetrieb | Sponsoringbeauftragte(r) | bis zu 3 Beisitzer



Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :

1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender | 1. Schriftführer | 1. Kassierer | Jugendleiter | Sponsoringbeauftragte(r)

Die übrigen Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, überwacht das Vereinsleben und setzt regelmäßige Versammlungen und Vorstandssitzungen an.

Bei Abwesenheit wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Dem Schriftführer obliegt die Geschäftsführung mit der gesamten Korrespondenz, einschließlich allen Protokollen und der Vereinschronik. Und Ihm obliegt die Außendarstellung des Vereins in Funk und Medien.

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, treibt Beiträge ein und verantwortet genaue Buchung.

Der Leiter des Spielbetriebes hat die sportliche Gesamtleitung (in Absprache mit den weiteren Vorstandsmitgliedern) von allen Aktiven Mannschaften und soll eng mit den Trainern sowie den Mannschaften zusammenarbeiten. Ebenfalls ist eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendleitung erwünscht.

Der Jugendleiter hat die sportliche Gesamtleitung (in Absprache mit dem weiteren Vorstandsmitgliedern) von allen Jugendmannschaften und soll eng mit den Trainern sowie den Mannschaften zusammenarbeiten. Ebenfalls ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Leiter des Spielbetriebes erwünscht.

Der Sponsoringbeauftragte(r) kümmert sich um die Organisation, pflege und Bindung von Sponsoren.

Im Übrigen bestimmt der gesamte Vorstand über die Vertretung der Vereinsinteressen bei auftretenden Notwendigkeiten.

Der Vorstandschaft obliegt in ihrer Gesamtheit die Leitung des Vereins und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den ständigen Ausschüssen.

Der Vorstand entscheidet, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Erhält ein Mitglied durch die Generalversammlung eine Funktion, so ist es verpflichtet, diese Funktion mindestens bis zum Stattfinden der nächsten Generalversammlung auszuüben.

Der Vorstand ist berechtigt, nach eingehender Beratung, ein Mitglied seiner Funktion nur dann zu entheben oder zu befreien, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzungen besteht, eine grobe Nachlässigkeit eingetreten ist, das Mitglied sich durch Unfähigkeit auszeichnet oder das Mitglied durch besondere Umstände außerstande ist, die ihm übertragenen Funktionen noch weiter auszuüben. Zu diesen Umständen zählen Krankheit, Wohnungs- oder Arbeitswechsel, Berufs-oder andere Ausbildung. Für die Enthebung von einer Vereinsfunktion ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Enthebung oder Entbindung eines Mitgliedes von seiner Funktion mit ausführlicher Begründung mitzuteilen.

§ 9 Versammlungen

Die Generalversammlung findet jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens Juni statt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich geschehen und die vom gesamten Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung



2. Wahl des Vorstandes, des Ehrengerichtes und der Revisoren
3. Satzungsänderungen
4. Anträge ordentlicher Mitglieder
5. Auflösung des Vereins

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Generalversammlung müssen 8 Tage vor Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Wahlen

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ungültig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.

Alle satzungsändernden Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Leitung der Versammlung obliegt vor und nach der Wahl dem 1. Vorsitzenden. Während der Wahl amtiert ein dazu bestimmter Versammlungsleiter.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun, wenn $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Soweit es die zweckvolle Führung der Vereinsaufgabe erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in personeller Zusammensetzung zu wählen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstandes.

§ 12 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen.

Dabei zieht der Vorstand das Ehrengericht zur Mitarbeit heran.

1. 1. Abmahnung
2. ein zeitlich unbegrenztes Verbot der Benutzung der Sportanlagen
3. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief innerhalb 3 Tagen zuzustellen.

Gegen diesen Bescheid besteht innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an, schriftliches Einspruchsrecht.

§ 13 Ehrengericht

Um den Verein nach innen und außen vor vereinsschädigenden Einflüssen zu schützen, bedient sich der Vorstand eines Ehrengerichtes, das sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammensetzt, die längere Zeit dem Verein angehören.

Das Ehrengericht wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Urteile und Entscheidungen des Ehrengerichtes Erhalten erst Rechtskraft durch die Bestätigung des Vorstandes, wobei eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig ist.



Alle Mitglieder, auch jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, sind berechtigt, das Ehrengericht anzurufen.

Das Ehrengericht kann auch von sich aus Untersuchungen gegen einzelne Verfehlungen vornehmen.

Das Ehrengericht hat mindestens 8 Tage nach Eingang einer Beschwerde Mitteilung zu machen. Wird zwischen Vorstand und Ehrengericht keine Einigung erzielt, wird das Verfahren ausgesetzt und der Generalversammlung zur Entscheidung überlassen.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Generalversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Revisoren haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in vierteljährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand bzw. der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten.

Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Sportamt der Stadt Mainz zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

§ 17

Soweit Probleme einer Lösung bedürfen und einschlägige §§ nicht in dieser Satzung vorhanden sind, entscheiden die Satzungen des SWFV.

§ 18

Mit Annahme dieser Satzung durch die Generalversammlung, wobei eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig ist, entfallen jegliche anderslautenden Bestimmungen.

§ 19

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

.....
Mainz-Bretzenheim, einstimmig beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.06.2020